

HSK-H4/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSSTADIREKTION
1014 Wien, Herrengasse 11-13

Partelenverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

LAD-VD-0405/150:

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzelchen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

601.468/23-V/1/84

Dr. Stöberl

2108

10. Juli 1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird; Begutachtung

Betrifft GESETZENTWURF
ZL..... 33 ..GE/19.84

Datum: 12. JULI 1984

Verteilt 1984-07-12

St. Abgwanger

Die NÖ Landesregierung beeht sich mitzuteilen, daß gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Begrüßt wird vor allem das Ziel des Entwurfs, Bagatellfälle tatsächlich als solche zu behandeln und so zu einer Entlastung der Verwaltungsstrafbehörden beizutragen.

In diesem Zusammenhang wird jedoch bemerkt, daß der in Aussicht genommene § 49a Abs. 1 die Verhängung einer Anonymverfügung unter anderem davon abhängig macht, daß von automationsunterstützter Datenverarbeitung Gebrauch gemacht wird.

Um das angestrebte Ziel zu erreichen, wäre es aber erforderlich, die Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung lediglich als Ermächtigung der Behörde, nicht aber als Voraussetzung für die Erlassung der Anonymverfügung zu normieren. Zahlreiche Verwaltungsstrafbehörden verfügen nämlich derzeit nicht über eine entsprechende technische Ausstattung. Eine Entlastung auch dieser Behörden wäre aber in der aufgezeigten Weise möglich und notwendig.

Sollte die Auffassung vertreten werden, daß § 49a Abs. 1 die Erlassung von Anonymverfügungen auch ohne Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung zuläßt, so wäre ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen wünschenswert.

- 2 -

Zu Abs. 5 wird bemerkt, daß eine Festlegung des Zeitpunktes, ab wann die zweiwöchige Frist zu laufen beginnt, fehlt. Hier sollte eine eindeutige Normierung, wie sie etwa im § 50 Abs. 6 VStG 1950 vorgesehen ist, vorgenommen werden. Zweckmäßigerweise könnte auf den Zeitpunkt der Abfertigung abgestellt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-0405/150

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Niederösterreich

